

AMTSBLATT DER STADT RATINGEN



HERAUSGEBER: DER BÜRGERMEISTER

JAHRGANG: 16

NUMMER : 11

DATUM : 20.03.2020

INHALTSVERZEICHNIS

Lfd. Nr. Bezeichnung

- 23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen
Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 20. März 2020
zur Öffnung einzelner Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen bis zum 19.04.2020

23 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ratingen

Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 20. März 2020 zur Öffnung einzelner Verkaufsstellen auch an Sonn- und Feiertagen bis zum 19.04.2020

Aufgrund der aufsichtsbehördlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. März 2020 nach §§ 3 Abs. 1, 7 Abs. 8, 9 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) erlässt der Bürgermeister der Stadt Ratingen folgende „Allgemeinverfügung der Stadt Ratingen vom 20. März 2020“ zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen ab dem 20. März 2020 zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten im Sinne des § 35 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW):

1. Sonn- und Feiertagsöffnung

Für Geschäfte des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Liefersdienste, Apotheken sowie Geschäfte des Großhandels im Ratinger Stadtgebiet wird bis zum 19. April 2020 auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13-18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.

Verkaufsstellen sind an allen Verkaufstagen (montags bis sonntags) verpflichtet, durch Aushang auf Hygienemaßnahmen hinzuweisen. Dazu können die Muster auf der Internetseite [www. infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de) oder des Robert-Koch-Instituts ww.rki.de verwendet werden. Der Zutritt zum Ladenlokal ist so zu reglementieren, dass nie mehr Personen anwesend sind, als diesen das Einhalten eines Abstandes von 2 Meter zu anderen Besuchern möglich bleibt. Warteschlangen an Bedientheken und Kassen sind durch geeignete Maßnahmen (entsprechenden Personaleinsatz, Führung von Wartezonen) zu vermeiden.

2. Vollzug:

Die Anordnung dieser Verfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sofort vollziehbar und gelten bis zum 19.04.2020.

3. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zu 1

Begründung:

Die Öffnungsmöglichkeit für die Einzelhandelsgeschäfte, Märkte, Abhol- und Bringdienste zur Lebensmittelversorgung, die Großmärkte und die Apotheken dient der Lenkung des Einkaufsverhaltens unter der Zielesetzung des in der aktuellen Situation dringenden gebotenen Infektionsschutzes durch größtmögliche Kontaktvermeidung. Die zusätzlichen Öffnungsmöglichkeiten sollen die Kundenströme so lenken, dass für lebensnotwendigen Einkäufe gerade den pandemierelevanten Berufsgruppen, die auf das Wochenende als Einkaufszeit angewiesen sind, ausreichende Einkaufsmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Die aktuellen Erfahrungen zeigen, dass wichtige Lebensmittel zwar grundsätzlich verfügbar, aber an den jeweiligen Einkaufstagen oft schon nach einem begrenzten Zeitraum vergriffen sind. Wenn in dieser Situation für Personen, die nur am Wochenende einkaufen können, der Samstag der einzige Einkaufstag ist, führt das zwangsläufig an diesem Tag in der relevanten Verkaufszeit zu erheblichen Kundenansammlungen. Erfahrungen aus den südlichen EU-Staaten zeigen, dass dieses Problem im Verlauf einer Pandemie eher noch zunehmen kann. Von solchen Einkaufssituationen gehen ganz erhebliche Infektionsrisiken aus, die im Sinne der jetzt getroffenen Gesamtregelungen dringend zu vermeiden sind. Die Anordnung einer über das LÖG NRW hinausgehenden Sonneröffnungsmöglichkeit ist daher eine dringend gebotene Schutzmaßnahme im Stadium der Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit im Sinne des 5. Abschnitts des IfSG. Die angeordnete Maßnahme stützt sich daher auf § 28 Abs. 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Verhältnismäßigkeit:

Aktuell ist die Entwicklung der weltweiten Pandemie laut Weltgesundheitsorganisation nicht absehbar. Andere gleich mögliche und geeignete, aber weniger einschränkende Maßnahmen sind derzeit als dringend gebotene Schutzmaßnahme nicht ersichtlich.

Zu 2

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird. Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte oder erst nach gerichtlicher Überprüfung durchsetzbar wäre.

Zu 3

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nach § 17 der Hauptsatzung der Stadt Ratingen durch einmaligen Abdruck im Amtsblatt der Stadt. Die Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Amtsblattes in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf (Postanschrift: 40105 Düsseldorf, Postfach 20 08 60), schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage hat gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht kann auf Ihren Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Ratingen, den 20. März 2020

Der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde

gez. (Pesch)